

Pflegevertrag

Zwischen der **DRK - Sozialstation, Alte Schulstrasse 8, 65779 Kelkheim**

vertreten durch

Tanja Hullmann (Pflegedienstleiterin), Sabrina Zinke (stellv. Pflegedienstleiterin)

- im Folgenden „Pflegedienst“ genannt-

und

Frau/ Herrn

Name, Vorname der Leistungsnehmerin/ des Leistungsnehmers

wohnhaft in

Anschrift

vertreten durch Bevollmächtigte / gesetzliche Betreuung (Kopie der Vollmachten beifügen)

Name der Bevollmächtigten / gesetzlichen Betreuung

- im Folgenden „LeistungsnehmerIn“ genannt-

wird mit Wirkung zum _____ folgender Pflegevertrag geschlossen:

Präambel

Unser Ziel ist es, Sie dabei zu unterstützen, so lange, sicher und selbstständig wie möglich in Ihren eigenen vier Wänden zu leben.

Die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Pflegedienst wird mit Ihrer Unterstützung eine fachlich kompetente und bedarfsgerechte Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung unter Wahrung Ihrer Selbständigkeit und Achtung Ihrer Persönlichkeit erbringen.

§ 2 Leistungen des Pflegedienstes

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen werden entsprechend des jeweils gültigen Rahmenvertrages mit der Pflegekasse (§ 75 SGB XI) und/oder der Krankenkasse (§§ 132, 132a SGB V) oder als Privatleistungen erbracht. (Anlage 2: Kostenvoranschlag)

- (2) Änderungen des Leistungsumfangs können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils im Kostenvoranschlag (Anlage 2) vermerkt und von dem Leistungsnehmer unterzeichnet.
- (3) Leistungen der Behandlungspflege (SGB V) werden auf Basis einer ärztlichen Verordnung erbracht. Ärztlich verordnete und von der Krankenkasse genehmigte Leistungen gelten mit Ihrer Unterzeichnung als vereinbart, sofern der Leistungsnehmer nicht widerspricht. Nimmt der Leistungsnehmer nicht verordnete oder von der Krankenkasse nicht genehmigte Leistungen in Anspruch, so sind diese selbst zu bezahlen.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des Leistungsnehmers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus (bspw. Verordnungen für häusliche Krankenpflege, Pflegegradanträge, Höherstufungsantrag, Verhinderungspflegeanträge, Pflegerestkostenanträge bei beim Sozialhilfeträger). Beantragt oder unterschreibt der Leistungsnehmer die notwendigen Anträge nicht rechtzeitig, trotz entsprechendem Hinweis der Pflegedienstmitarbeiterinnen, verpflichtet sich der Leistungsnehmer die in Anspruch genommenen Leistungen selbst zu tragen.
- (2) Dem Leistungsnehmer wird empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Pflegevertrages zu informieren, falls sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um die voraussichtlich anfallenden Kosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für Fall, dass sich die Kosten wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage später verändern.

Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Leistungsnehmer verpflichtet sich, den Pflegedienst unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Sollen Leistungen erbracht werden, die über eine bereits erteilte Kostenzusage des Sozialhilfeträgers hinausgehen, wird der Leistungsnehmer vom Pflegedienst darauf hingewiesen.

- (3) Nicht abgesagte Hausbesuche sind für den Leistungsnehmer kostenpflichtig.

§ 4 Grundlagen der Vergütungsberechnung und -erhöhung

- (1) Die Kosten für die Leistungen des Pflegedienstes ergeben sich aus den Vergütungsvereinbarungen mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern ausgehandelt wurden. Diese können beim Pflegedienst eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden können.
- (2) Der Pflegedienst erstellt Ihnen einen individuellen Kostenvoranschlag (Anlage 2).
- (3) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, welcher vom Leistungsnehmer bzw. seinem Vertreter gegenzuzeichnen ist. Mit

der Unterschrift unter dem Leistungsnachweis bestätigt der Leistungsnehmer die angegebenen Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

- (4) Im Falle eine Erhöhung seiner Entgelte ist der Pflegedienst verpflichtet dies dem Leistungsnehmer fristgerecht anzukündigen.

§ 5 Abrechnung mit den Sozialleistungsträgern

- (1) Der Pflegedienst rechnet Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers direkt mit diesen ab.

§ 6 Abrechnung mit dem Leistungsnehmer

- (1) Soweit Leistungen nicht von den Kranken- und Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen werden, sind diese vom Leistungsnehmer selbst zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Kostenträger auf einem Verschulden des Pflegedienstes beruht.
- (2) Teil des Entgelts sind der Ausbildungsumlagezuschlag und die Investitionskosten. Letztere werden nicht durch öffentliche Förderung gedeckt und müssen vom Leistungsnehmer getragen werden. (Anlage 2).
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die erbrachten Leistungen. Der Leistungsnachweis ist nach Prüfung unterschrieben dem Pflegedienst zurückzugeben. Der Rechnungsbetrag wird vierzehn Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

Der privat zu erbringende Anteil der Kosten ist auf das Konto des Pflegedienstes

IBAN: DE 2851 2500 0000 0509 3007
BIC: HELA DEF1 TSK

zu überweisen. Es kann auch ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) (Anlage 4) erteilt werden.

§ 7 Kooperationen

Der Pflegedienst ist berechtigt, Leistungen von einem Kooperationspartner erbringen zu lassen. Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und die Qualität der Versorgung bleibt beim Pflegedienst.

§ 8 Datenschutz / Pflegedokumentation

- (1) Der Leistungsnehmer vertraut sich dem Pflegedienst und seinen Mitarbeitern an. Der Pflegedienst und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Leistungsnehmers verpflichtet.
- (2) Der Pflegedienst führt eine Pflegedokumentation, welche zum Teil in den Räumlichkeiten des Leistungsnehmers aufbewahrt wird. Diese ist Eigentum des Pflegedienstes.

§ 9 Beendigung, Kündigung und Ruhen des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder Tod des Leistungsnehmers.
- (2) Der Leistungsnehmer kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen. Der Pflegedienst kann den Vertrag hingegen ordentlich nur mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (3) Darüber hinaus kann der Pflegedienst den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Leistungsnehmer mit der Begleichung der Rechnungen mehr als zwei Kalendermonate in Verzug ist,
 - der Gesundheitszustand des Leistungsnehmers sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Leistungserbringung durch den Pflegedienst nicht mehr möglich ist und dem Pflegedienst daher eine Fortführung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann,
 - der Gesundheitszustand des Leistungsnehmers sich so verändert hat, dass ein Verbleib des Leistungsnehmers in der Häuslichkeit - auch unter Berücksichtigung der nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungen - nicht mehr möglich ist und dem Pflegedienst daher eine Fortführung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann,
 - der Leistungsnehmer seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Die Kündigung durch den Pflegedienst bedarf der Textform.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsnehmers ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, soweit die Abwesenheit gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages rechtzeitig angekündigt wurde.
- (6) Sobald der Leistungsnehmer Kenntnis davon hat, wann seine vorübergehende Abwesenheit beendet ist, hat er den Pflegedienst unverzüglich darüber zu informieren.

§ 10 Betreten der Wohnung

- (1) Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes zur Leistungserbringung die Wohnung des Leistungsnehmers zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
- (2) Über die Aushändigung von Schlüsseln des Leistungsnehmers wird bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung (Anlage 3) geschlossen.

§ 11 Widerrufsrecht

Der Leistungsnehmer kann diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei Widerruf müssen bereits erbrachte Dienstleistungen vom Leistungsnehmer bezahlt werden.

§ 12 Beschwerderecht

Der Leistungsnehmer wird gebeten, etwaige Beschwerden bei einer der verantwortlichen Pflegedienstleiterinnen Tanja Hullmann oder Sabrina Zinke vorzubringen. Die genannten Personen sind unter der oben genannten Anschrift zu erreichen.

§ 13 Informationsblatt zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

(1) Liebe Patientin / lieber Patient, liebe Angehörige,

der hessische Landtag hat am 07.03.2012 das „Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)“ beschlossen. Das Gesetz beinhaltet Regelungen zu Informationspflichten für Pflegeeinrichtungen und zu qualitativen Anforderungen an diese. Das HGBP ist am 21.03.2012 in Kraft getreten. Es hat in Teilen das bis dato geltende Bundesheimgesetz abgelöst und dehnt den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Heimaufsicht (jetzt Betreuungs- und Pflegeaufsicht) auf ambulante Pflegeeinrichtungen aus. Ziel des Gesetzes ist es, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen u.a. in ihrer Würde zu schützen und zu achten sowie ihnen größtmögliche Unterstützung in ihrer eingeschränkten Lebenssituation zu gewährleisten.

Nach dem Gesetz sind wir dazu angehalten, Ihnen schriftlich die Kontaktdaten folgender für Sie relevanter Ansprechstellen mitzuteilen:

- ✓ Als neutrale Beratungsstelle in Fragen rund um die Pflege steht Ihnen der **Pflegestützpunkt des Main-Taunus-Kreises** zur Verfügung. Der Sitz des Pflegestützpunktes ist in 65719 Hofheim, am Kreishaus 1-5, Tel.: 06192 201-1989, -1990
- ✓ In Fragen rund um die Pflegeversicherung können Sie sich an Ihre **Pflegekasse** wenden. Diese ist i.d.R. identisch mit Ihrer Krankenkasse.
- ✓ Die **Fachstelle Demenz** ist darauf ausgerichtet, die soziale Integration demenziell erkrankter Menschen und ihre Familien zu fördern. Sitz der Fachstelle ist in der Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim, fachstelledemenz.mtk@caritas-main-taunus.de
- ✓ Rathaus: Bei allen Fragen rund um das Thema "Älter werden in Kelkheim (Taunus)" sind Ines Giglio und Gunda Lenk für Sie da (Tel: 06195 803 -821/ -820).
- ✓ Anregungen, Hinweise und Beschwerden zu Pflege- und Betreuungsleistungen können schriftlich an das **Hessische Amt für Versorgung und Soziales** Wiesbaden, John-F.-Kennedy-Straße 4, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.
- ✓ Unsere **interne Beschwerdestelle** erreichen Sie folgendermaßen: DRK-Sozialstation, Alte Schulstrasse 8, 65779 Kelkheim, Tel: 06195 9939 – 0, oder -19
- ✓ Informationen des **Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen** (MDK) für Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie im Internet auf folgender Website www.mdk-hessen.de

Seit dem Jahr 2009 werden ambulante Pflegeeinrichtungen mindestens einmal pro Jahr durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft. Jede geprüfte Einrichtung erhält eine Note, orientiert am Schulnotensystem. Anbei erhalten Sie den letzten Qualitätsprüfbericht unseres ambulanten Pflegedienstes. Sie können dem Qualitätsprüfbericht unsere Note sowie Details der Prüfung entnehmen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 06195 993919 zwecks Erläuterung des Qualitätsberichtes durch uns. Unter dieser Telefonnummer stehen wir Ihnen auch gerne für andere Fragen zur Verfügung.

- (2) Nach dem HGBP ist der Pflegedienst u.a. dazu verpflichtet, dem Leistungsnehmer den Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei Abschluss des Vertrages auf Wunsch vorzulegen.

§ 14 Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, und an wen kann sich der Leistungsnehmer wenden?

Für die Datenverarbeitung ist die Pflegedienstleiterin, bzw. ihre Vertreterin verantwortlich. Alte Schulstrasse 8, 65779 Kelkheim, Tel.: 06195 993919, Fax: 06195 993929, Sozialstation@drk-kelkheim.de. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter dieser E-Mail: Datenschutz@drk-kelkheim.de

Der Leistungsnehmer hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: *Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Poststelle@datenschutz.hessen.de, Tel. 0611-1408 0, Fax: 0611-1408 611*

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsabschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten. Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort) des Leistungsnehmers, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Leistungsnehmer erhalten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Leistungsnehmer oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc. oder die wir selbst erheben (Fotos zur Wunddokumentation etc.).

Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b),

9 Abs. 2 h)), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflege-

maßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f)), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Leistungsnehmers?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und unter deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterern, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerrufflichen Einwilligung des Leistungnehmers.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen (Landesrahmen-) Verträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Welche Datenschutzrechte haben der Leistungnehmer und andere betroffene Personen?

Der Leistungnehmer und andere betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Im Rahmen des Vertrages muss der Leistungnehmer grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Der Pflegedienst nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Pflegedienstes

X

Unterschrift bzw. Willensbekundung des
Leistungsnehmers

Unterschrift des Vertreters

(Kopie der Vollmacht/ der Betreuungsurkunde
beifügen)

Anlagen:

Anlage 1 Leistungskatalog des DRK - Kelkheim

Anlage 2 Kostenvoranschlag

Anlage 3 Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel - Auf Anfrage, bzw.
Teil der Pflegedokumentation vor Ort

Anlage 4 SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) Auf Anfrage, bzw. Teil der Pflege-
dokumentation vor Ort